

Synopse

Revision Polizeiverordnung - Ausserkantonale Einsätze

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **510.110**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst</i>
	I.
	Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt ¹⁾ (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:
	I^{bis} Zusammenarbeit
	§ 8b Grenzüberschreitender Polizeieinsatz ¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements kann selbstständig über die Entsendung von eigenen oder Anforderung von ausserkantonalen Kräften nach § 16 Polizeigesetz entscheiden, sofern die entsendete resp. die angeforderte Personenzahl 70 Mitarbeitende nicht übersteigt.
	II.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 51 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 Abs. 2; 18 Abs. 1 Ziff. 3 Lemma 1 und 4 sowie Abs. 3).

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach Publikation in Kraft.
	Datum Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl